

Nicht versäumen

Fristen einzuhalten ist auch für Sportvereine wichtig. Doch nicht immer sind sie genau geregelt. Eine Übersicht

Auch im Vereinsrecht spielt die Einhaltung von Fristen eine große Rolle. Versäumnisse können unangenehme Folgen nach sich ziehen, daher ist ihre Beachtung unbedingt erforderlich.

Gesetzliche Regelungen

Wenig überraschend gelten für Vereine Fristbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, denn dort ist das Vereinsrecht geregelt. Maßgebend sind die Vorschriften der §§ 186-193 BGB. Für die Bestimmung des Fristbeginns kommt es gemäß § 187 BGB darauf an, ob von einer Ereignis- oder Ablauffrist auszugehen ist. Eine Ereignisfrist liegt immer dann vor, wenn für ihren Beginn der Eintritt eines bestimmten Ereignisses maßgeblich ist (§ 187 Abs. 1 BGB). Eine Ablauffrist ist dagegen dann anzunehmen, wenn der Beginn eines Tages maßgeblicher Zeitpunkt für den Fristbeginn ist (§ 187 Abs. 2 BGB). Wie aus dem Gesetz ersichtlich, wird bei Ereignisfristen der Tag des Ereignisses selbst nicht mitgerechnet, während bei Ablauffristen der Anfangstag bereits mitgezählt wird. Das Fristende bestimmt sich entsprechend nach § 188 Abs. 2 BGB.

Bei vereinsrechtlichen Fristen handelt es sich vorwiegend um Ereignisfristen, da meist ein bestimmtes Ereignis den Fristbeginn auslöst.

Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung

Die wohl bekannteste Frist in der Vereinsarbeit ist die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung. Eine gesetzliche Regelung, welche Frist zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung liegen soll, gibt es nicht. Dagegen sieht beispielsweise das Aktienrecht die Regelung einer Monatsfrist zur Einberufung vor, die aber im Vereinsrecht nicht anzuwenden ist. Üblicherweise ergibt sich aus der Satzung des Vereins, welche Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten ist. Wenn die Satzung keine solche Bestimmung enthält, ist die Versammlung so rechtzeitig einzuberufen, dass sich die Mitglieder angemessen auf den Gegenstand der Beratungen und faktisch in ihrer Terminplanung darauf einstellen können. So

hat es der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13.2.2006 (II ZR 200/04) ausgedrückt. Der Ladungsfrist kommt demnach eine Schutzfunktion zu, die sich in ihrer Dauer widerspiegeln muss.

Entscheidend sind jedoch immer die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Vereins, insbesondere Vereinsgröße, Zielsetzung und Anreisedauer der Mitglieder, sodass Fristen zwischen zwei und acht Wochen angemessen sein können. Zu beachten ist, dass eine ordnungsgemäße Einladung nur dann vorliegt, wenn die Frist nicht zu kurz bemessen ist. Andernfalls können auf der Versammlung gefasste Beschlüsse wegen eines Einberufungsmangels unwirksam sein, wenn ein Mitglied dies rügt. Die Ladungsfrist sollte daher eher großzügig bemessen werden.

Bei der Einberufungsfrist zu einer Mitgliederversammlung handelt es sich um eine Ereignisfrist gem. § 187 Abs. 1 BGB. Um die Frist zu bestimmen, ist vom Tag der Mitgliederversammlung rückwärts zu rechnen und gem. § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Versammlung selbst nicht mitzuzählen. Ein Beispiel: Gehen wir davon aus, dass die Mitgliederversammlung am Freitag, 4. September 2020, stattfinden soll und die Satzung des Vereins eine Einladungsfrist von zwei Wochen vorsieht. Nach § 188 Abs. 2 BGB müsste die schriftliche Einladung spätestens am Donnerstag, 20. August 2020, zugehen. Denn gem. § 187 Abs. 1 BGB

ist die Frist vom Tag des Ereignisses selbst rückwärts zu berechnen und dieser Tag selbst nicht mitzuzählen. Der für die Bestimmung des Fristendes maßgebliche Tag ist also der 3. September 2020, Fristende (rückwärts berechnet) ist gem. § 188 Abs. 2 BGB der 20. August 2020.

Dies gilt auch dann, wenn die Mitgliederversammlung an einem Sonntag stattfindet. Die Frist endet auch in diesem Fall, unabhängig davon, ob es sich um einen Werktag handelt oder nicht, am letzten Tag der Frist, da § 193 BGB hier keine Anwendung findet.

Beginn der Frist

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Frist nicht bereits mit der Aufgabe zur Post, sondern erst mit dem Zugang der Einladung bei den Mitgliedern beginnt. Dabei kommt es jedoch nicht auf den tatsächlichen Zugang an, sondern darauf, wann bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist. Das bedeutet aber auch, dass mögliche Verzögerungen bei der Zustellung und die unterschiedliche Dauer der Beförderung, insbesondere bei Mitgliedern im Ausland, mitberücksichtigt werden müssen. Der Verein kann jedoch in der Satzung bestimmen, dass zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post unter der letzten dem Verein mitgeteilten Anschrift genügt, oder aber, dass die Aufgabe

zur Post beispielsweise zwei Tage vor Fristbeginn erfolgt sein muss.

Im Streitfall trifft den Verein ohne eine solche Regelung in der Satzung die Pflicht, den Zugang zu beweisen, im Falle einer entsprechenden Bestimmung (lediglich) die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Aufgrund der Risiken zur rechtzeitigen und nachweisbaren Zustellung empfiehlt es sich, in der Satzung keine schriftliche Einladung zu bestimmen, sondern beispielsweise eine Veröffentlichung im Ortschaftsblatt. Oder aber die schriftliche Einladung mit einer Publikation in einem öffentlichen Blatt zu kombinieren, weil der Beweis der ordnungsgemäßen Einberufung mit dem Erscheinen des Blattes leicht möglich ist.

Treuepflicht des Mitglieds

Die Unterschreitung einer ausreichend langen Einladungsfrist bedeutet nicht zwangsläufig die Unwirksamkeit der im Rahmen der Versammlung getroffenen Beschlüsse. So entschied 1999 das Oberlandesgericht Frankfurt (165/166 OLG Report), dass es im Einzelfall treuwidrig sein kann, wenn

sich betroffene Mitglieder auf die Nichteinhaltung einer satzungsmäßig angeordneten Frist berufen, wenn diese vier oder sechs Wochen beträgt, aber um einen oder zwei Tage nicht eingehalten wird. Nach der Gerichtsentscheidung verbleibt einem Mitglied bei einer solch langen Frist im Regelfall noch eine ausreichende Dispositionsfrist. Verlassen sollte man sich darauf aber nicht, auf die Einhaltung der vorgegebenen Ladungsfrist sollte penibel geachtet werden.

Einberufung der Vorstandssitzung

Auch für die Einberufung einer Vorstandssitzung besteht keine gesetzliche Vorschrift. Enthält die Satzung keine ausdrückliche Regelung, kann die Frist frei gewählt werden. Auch hier sollte eine ausreichende Zeit für die Vorstandsmitglieder eingehalten werden. Ohnehin empfiehlt sich auch für die Vorstandssitzung eine Fristregelung in der Satzung. Sofern eine besondere Dringlichkeit besteht, können sämtliche Vorstandsmitglieder auch ohne Beachtung von Verfahrensvorschriften zusammentreten und

Informationen zu Rechtsfragen

Bei allgemeinen Rechtsfragen, die Sportvereine betreffen, können Sie sich an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden.



Spezielle Fragen, die über eine schriftliche Erstkunft durch unseren Experten Joachim Hindennach hinausgehen, sind allerdings kostenpflichtig.

WLSB-Justitiar
Joachim Hindennach

wirksame Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

Frist für den Vereinsaustritt

Unabhängig von individuellen, satzungsmäßig bestimmten Fristen enthält auch das Gesetz Vorgaben. So bestimmt § 39 Abs. 2 BGB, dass der Vereinsaustritt an eine Frist geknüpft werden kann, die allerdings zwei Jahre nicht überschreiten darf.

*Hindennach, Leuze & Partner,
Rechtsanwalt Joachim Hindennach*